

Richtlinien über die Förderung von Vereinen (Vereinsförderrichtlinie) Gemeinde Dotternhausen

vom 26.09.2024

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeiner Fördergrundsatz
- § 3 Arten der Förderung
- § 4 Bereitstellung von Veranstaltungs- und Übungsräumen
- § 5 Zuschüsse für den laufenden Betrieb
- § 6 Laufende Vereinsförderung
- § 7 Förderung der Jugendarbeit
- § 8 Zuschüsse zur Förderung der Dorfgemeinschaft
- § 9 Zuschuss zu Altmaterialsammlungen sowie Leerung der Sinkkästen und Abwasserschächte
- § 10 Zuschüsse für besonders notwendige Anschaffungen
- § 10a Zuschüsse zu Baumaßnahmen
- § 11 Jubiläums- und Ehrengaben
- § 12 Erlass von Steuerschulden
- § 13 Auszahlungsregelung
- § 14 Förderung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel
- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dotternhausen am 25.09.2024 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- 1) Verein im Sinne dieser Förderrichtlinien ist jeder selbständige eingetragene Verein in Dotternhausen, zu dem sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, einer organisierten Willensbildung unterworfen und seinen Sitz und Wirkungskreis in der Gemeinde Dotternhausen hat.
In besonders begründeten Einzelfällen können gemeinnützige Vereinigungen und Gruppen, deren Wirkungskreis sich auf die Gemeinde Dotternhausen erstreckt, nach diesen Richtlinien ebenfalls eine Förderung erhalten. Die Vereinigung oder Gruppe muss der Gemeindeverwaltung gemeldet und deren Tätigkeit und Wirken im Interesse der Allgemeinheit sein.
- 2) Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen:
 1. Politische Parteien und Wählervereinigungen,
 2. Religionsgemeinschaften und dergleichen,
 3. Wirtschaftliche Vereine,
 4. Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht Belange des Kultur- und Sportlebens oder der Gemeinnützigkeit zum Ziele haben,
 5. Fördervereine für die laufende Vereinsförderung nach § 6 und Förderung der Jugendarbeit nach § 7.



§ 2 Allgemeiner Fördergrundsatz

Die Gemeinde Dotternhausen fördert im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel nach diesen Richtlinien die Vereine gemäß § 1. Diese müssen auf Wunsch der Gemeinde mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung zur Förderung der Dorfgemeinschaft durchführen oder bei einer gemeindlichen Veranstaltung kostenlos mitwirken. Im Rahmen dieser Förderung werden Zuwendungen außerdem nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Vereins in angemessenem Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und Finanzkraft steht.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht dabei nicht.

§ 3 Arten der Förderung

Die Gemeinde Dotternhausen gewährt an Vereine gemäß § 1 folgende Zuwendungen:

1. Bereitstellung von Veranstaltungs- und Übungsräumen
2. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb
3. Förderung der Jugendarbeit
4. Zuschüsse zur Förderung der Dorfgemeinschaft
5. Zuschuss zu Altmaterialsammlungen sowie Leerung der Sinkkästen und Abwasserschächte
6. Zuschüsse für besonders notwendige Anschaffungen
7. Zuschüsse zu Baumaßnahmen
8. Jubiläums- und Ehrengaben
9. Erlass von Steuerschulden gegenüber der Gemeinde

§ 4 Bereitstellung von Veranstaltungs- und Übungsräumen

- 1) Die Gemeinde Dotternhausen fördert die Vereine gemäß § 1 im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch Überlassung gemeindlicher Gebäude und Räume für Übungs- und Veranstaltungszwecke.

Die jeweiligen Haus- und Benutzungsordnungen bzw. Entgeltrichtlinien sind zu beachten.

- 2) Über die Bezuschussung von Aufwendungen, welche den Vereinen gemäß § 1 aus der Anmietung oder der Pacht von Räumen Dritter entstehen bzw. aus dem Betrieb von vereinseigenen Räumlichkeiten entstehen, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 5 Zuschüsse für den laufenden Betrieb

Die Gemeinde Dotternhausen gewährt den Vereinen gemäß § 1 im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel (§ 14) zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten (Personal-, Unterhaltungskosten, kleinere Anschaffungen usw.) einen jährlichen Zuschuss nach §§ 6 und 7.

§ 6 Laufende Vereinsförderung ab 01.01.2025

- 1) Die Gemeinde Dotternhausen gewährt Vereinen gemäß § 1 auf schriftlichen Antrag und Nachweis der Mitgliederzahlen einmalige jährliche Zuwendungen in Form von Pauschalsätzen.

Diese betragen

bei Vereinen mit bis zu 20 Mitgliedern 120,00 EUR

bei Vereinen mit über 20 bis zu 50 Mitgliedern 180,00 EUR



bei Vereinen von über 50 Mitgliedern 430,00 EUR
Der Nachweis ist über die Meldung an den Dachverband oder Vorlage des Mitgliederverzeichnisses zu führen. Die Gemeindeverwaltung behält sich ein Prüfrecht vor.

2) Der Grundbetrag erhöht sich beim Liederkranz Dotternhausen, Musikverein Dotternhausen und Show & Tanz Dotternhausen um 650,00 EUR

3) Die Flutlichtkosten des Sportvereins Dotternhausen werden mit 520,00 EUR
die des Tennisclubs mit 260,00 EUR bezuschusst.

§ 7 Förderung der Jugendarbeit ab 01.01.2025

1) Soweit in den zu fördernden Vereinen gemäß § 1 Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) Mitglied sind, gewährt die Gemeinde auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 11,00 EUR
je Kind bzw. Jugendlichen.

Der Nachweis ist über die Meldung an den Dachverband oder Vorlage des Mitgliederverzeichnisses zu führen. Die Gemeindeverwaltung behält sich ein Prüfrecht vor.

2) Einen Zuschuss zu den Übungsleiterkosten in der Jugendarbeit erhält

- der Musikverein Dotternhausen in Höhe von 1.500,00 EUR
- der Sportverein Dotternhausen inkl. aller Abteilungen i.H.v. 4.600,00 EUR

§ 8 Zuschüsse zur Förderung der Dorfgemeinschaft

Die Vereine gemäß § 1 erhalten für öffentliche Veranstaltungen zur Förderung der Dorfgemeinschaft ohne anderweitige Förderung oder Ermäßigung

- in der Festhalle einen Zuschuss in Höhe von 300,00 EUR
- im Singsaal in Höhe von 70,00 EUR
- in der (gesamten) Sporthalle in Höhe von 100,00 EUR
- je Veranstaltungstag.

Die Vereine gemäß § 1 erhalten für die Durchführung der Bewirtung des Seniorennachmittags der Gemeinden Dotternhausen und Dautmergen

- eine Servicepauschale i.H.v. 300,00 EUR
- für die Bereitstellung aller Kuchen und Torten 250,00 EUR

§ 9 Zuschuss zu Altmaterialsammlungen sowie Leerung der Sinkkästen und Abwasserschächte

Die Vereine gemäß § 1 erhalten

- für die Durchführung von Altmaterialsammlungen im Gemeindegebiet einen Zuschuss für Metallschrott je Tonne 6,00 EUR
für Altpapier je Tonne 12,00 EUR

Der Nachweis ist über Abnahmebestätigungen der Verwertungsbetriebe zu führen.

- für die Leerung von Sinkkästen pro Sinkkasten 1,70 EUR



- für die Leerung von Abwasserschächten pro Schacht 1,70 EUR
Der Nachweis ist über das von der Gemeindeverwaltung ausgeteilte Formular und per Unterschrift zu führen. Die Verwaltung behält sich die Durchführung von Stichproben vor.

§ 10 Zuschüsse für besonders notwendige Anschaffungen

- 1) Die Gemeinde kann den Vereinen gemäß § 1 auf Antrag einen Zuschuss für besonders notwendige Anschaffungen, Erneuerungen und Reparaturen gewähren, deren Wert im Einzelfall 500 EUR übersteigt. Hierzu gehören z.B. Instrumente, Sportgeräte, Uniformen usw.
Werden von einem Verein mehrere Anschaffungen als Gesamtmaßnahme getätigt (z.B. Erstausrüstung Jugendkapelle), ist eine Bezuschussung auch dann möglich, wenn der Einzelwert mindestens 350,00 EUR beträgt und der Gesamtbetrag 500 EUR übersteigt.
- 2) Der gemeindliche Beitrag beträgt 25 % des Rechnungsbetrages, wobei vom Rechnungsbetrag Zuschüsse Dritter (WLSB, Sängerbund, Eigenanteile der Mitglieder) abzusetzen sind. Sämtliche Zuschussmöglichkeiten durch Dritte sind dabei auszuschöpfen.
- 3) Die Anträge werden im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel (§ 14) berücksichtigt. Für die Haushaltsplanung sind Antragsanmeldungen bis spätestens 1.10. jeden Jahres für das Folgejahr bei der Gemeinde einzureichen.
- 4) Die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Anschaffung muss nachgewiesen werden.
- 5) Für die Bewilligung der Anschaffungszuschüsse ist der Gemeinderat zuständig.

§ 10a Zuschüsse zu Baumaßnahmen

Die Gemeinde kann den Vereinen gemäß § 1 Zuschüsse zu Baumaßnahmen gewähren. Über die Anträge und die Förderhöhe entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Anträge können bis spätestens 1.10. jeden Jahres für das Folgejahr bei der Gemeinde eingereicht werden.

§ 11 Jubiläums- und Ehrengaben

Vereine gemäß § 1 erhalten auf Antrag bei Vereinsjubiläen je 25 Jahre Vereinsbestehen eine Jubiläumsgabe in Höhe von 250 EUR.

§ 12 Erlass von Steuerschulden

Gewerbesteuerschulden von Vereinen gemäß § 1 werden grundsätzlich im Rahmen der Vereinsförderung ausgeglichen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gewerbeertrag, welcher der Steuerschuld zugrunde liegt, zur Finanzierung von Vereinsaufwendungen eingesetzt wird, die jeweils auch im Rahmen der Förderrichtlinien der Gemeinde förderfähig sind. Gleiches gilt auch für die Steuerschuld, welche aus der Hinzurechnung von Zinsen aus Dauerschulden entstehen.

§ 13 Auszahlungsregelung

Alle Vereisanträge (mit Ausnahme der Anträge auf einen Zuschuss zu Baumaßnahmen gemäß § 10a) – zwischen 01.07. des Vorjahres bis 30.06. des laufenden Jahres – sind bis 30.06. jeden Jahres mit allen Anlagen vollständig bei der Gemeinde einzureichen. Der Gemeinderat berät in seiner Sitzung im September jeden Jahres über die Bewilligung der bis 30.06. des laufenden Jahres beantragten Anschaffungszuschüsse. Die laufenden Zuschüsse sowie Anschaffungszuschüsse werden im Oktober jeden Jahres ausbezahlt.



Der Gemeinde Dotternhausen ist auf Verlangen die zweckgebundene Verwendung der Zuschüsse im Einzelnen zu belegen sowie Einsicht in die Buchführung zu gewähren.

§ 14 Förderung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel

Überschreiten die beantragten Zuschüsse nach diesen Richtlinien die hierfür haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel, so sind zunächst die laufenden Zuschüsse auszubezahlen. Die weiteren Zuschüsse sind entsprechend den vorhandenen Haushaltsmitteln zu kürzen, sofern die Mehrausgaben nicht überplanmäßig bewilligt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 03.10.2024 in Kraft mit Ausnahme der §§ 6 und 7, die zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Die bisherigen, seit dem 01.01.2016 geltenden Richtlinien über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen treten mit Wirkung vom 03.10.2024 außer Kraft mit Ausnahme der §§ 6 und 7, die zum 01.01.2025 außer Kraft treten.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dotternhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dotternhausen, den 26.09.2024

Marion Maier
Bürgermeisterin